



MASSNAHME

HERREN MASSKLEIDUNG



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

brandgefährlich Gmbh - Profitcenter Massnahme - Theodor-Heuss-Straße 36 - 78467 Konstanz
Markenmeisterei Gmbh - Profitcenter Massnahme - Dompropst-Ketzer-Straße 1-9 - 50667 Köln
Yildirim & Kunz GbR - Profitcenter Massnahme - Weckmarkt 8 - 60311 Frankfurt

§ 1 Auftrag, Auftragsannahme und Vertragsinhalt

1. Grundsätzlich erfolgt der Auftrag persönlich in einer unserer Filialen. Gegenstand des Auftrages ist die Anfertigung von Kleidungsstücken, die nach den Körpermaßen und den Wünschen des Auftraggebers individuell auf der Grundlage der aktuellen Grundmodelle angefertigt werden.
2. Bei Auftragserteilung ist der Auftraggeber verpflichtet, die auf dem Auftrag notierten Artikel und Formen, nebst Sonderwünschen, vor Unterschriftsleistung zu überprüfen.
3. Grundsätzlich werden Aufträge nur auf Basis der von uns regelmäßig überarbeiteten Modelle angenommen. Abweichungen in Details der Modelle werden bei Bedarf und auf ausdrücklichen vorherigen Wunsch vom Auftragnehmer den Wünschen der Kunden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten angepasst.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers beim Maßnehmen

1. Um die vom Auftraggeber gewünschte Passform zu gewährleisten, ist es Aufgabe des Kunden, beim Maßnehmen den Maßnehmer über Besonderheiten beim Tragen und Zweck des Kleidungsstückes zu informieren und eventuell veränderte Modewünsche abzusprechen.
2. Der Kunde hat die Verpflichtung, den Maßnehmer sorgfältig über die gewünschten Längenmaße seiner Kleidung zu informieren, da Änderungswünsche dieser Art bei der Abholung nicht akzeptiert werden können.
3. Für Maßnehmen ohne Auftragsvergabe berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 45,-, die bei Erteilung eines Auftrages zur Erstellung von Kleidungsstücken verrechnet wird.
4. Anzahlung
Bei Auftragserteilung berechnen wir eine branchenübliche Anzahlung von ca. 50% des Kaufpreises. Der Auftrag wird erst dann begonnen, sobald die Anzahlung vom Auftragnehmer gezahlt wird.

§ 3 Schriftliche Bestellung

Ausnahmsweise akzeptieren wir schriftliche Bestellungen, sofern aktuelle Maße des Auftraggebers vorhanden sind und der Auftraggeber bestätigt, dass gegenüber denen von uns aufgenommenen Maßen keine Veränderungen eingetreten sind. Solche schriftlichen Aufträge können nur bearbeitet werden, wenn die Anzahlung in Höhe von mindestens 50% durch einen beiliegenden Scheck oder eine entsprechende Überweisung geleistet wurde.

§ 4 Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung des Maßnehmens

Verzichtet der Auftraggeber bei der wiederholten Auftragsvergabe auf erneutes Maßnehmen, kann keine Passformgarantie gewährt werden. Dies gilt auch für schriftliche Bestellungen. Wichtig ist, dass beim Kunden seit der letzten Messung keine Gewichts- und/oder Wuchsveränderungen vorliegen und er bei der Auftragsvergabe Form und Zweck des Kleidungsstückes angibt und eventuell veränderte Modewünsche abspricht.

§ 5 Zuschläge zu den Standardpreisen

1. Für Übergrößen und/oder Überlängen können branchenübliche Übergrößenzuschläge in Höhe von 10-20% erhoben werden. In entsprechenden Fällen wird das Personal Sie darauf aufmerksam machen.

§ 6 Änderung des Auftrages nach Auftragserteilung

1. Wenn bereits mit der Fertigung des betreffenden Kleidungsstückes begonnen wurde, bzw. die Auftragsfreigabe für unser Werk erfolgte, können Änderungswünsche nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Auftragsänderungswünsche sind persönlich in einer unserer Filialen oder schriftlich per Post, E-Mail bzw. Telefax unter Angabe der entsprechenden Kunden-Maßnummer und dem geplanten Liefertermin an uns durchzugeben.
3. Für nachträgliche Änderungen von Aufträgen berechnen wir pro Auftrag € 15,-.

§ 7 Qualität der verwendeten Stoffe und Materialien

Oberstoff ist ein lebendiger Werkstoff und kann sich trotz sorgfältigster Verarbeitung, auch unter Zugrunde legen gleicher Maße, aus vielerlei Gründen von Fall zu Fall anders verhalten. Es können daher geringe Abweichungen in Qualität, Farbe und Passform auftreten, die technisch nicht vermeidbar sind.

§ 8 Abholung und Anprobe

1. Die Anprobe der Kleidungsstücke am Abholtag ist branchenüblich und erforderlich. Wir liefern grundsätzlich nicht, sondern der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware in der auftragsannehmenden Filiale abzuholen.
2. Die Frist für die Abholung der Kleidungsstücke beträgt 6 Wochen ab Liefertermin.
3. Hemden sollten grundsätzlich vor dem ersten Tragen gewaschen werden.
4. An Hemden werden keine Korrekturen auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommen.
5. Bei Größen- und Gewichtsveränderungen zwischen Auftragsannahme und Abholung übernehmen wir keine Passformgarantie. Eventuell anfallende Änderungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 9 Liefertermin

Es werden grundsätzlich keine festen Liefertermine vereinbart. Genannte Termine sind unverbindlich. Selbst wenn der Auftragnehmer die Ware zu einem bestimmten Ereignis bestellt, wird keine Zusicherung erteilt, dass die Ware rechtzeitig und pünktlich fertiggestellt wird. Bei Fertigstellung nach einem unverbindlich genannten Termin ist der Auftraggeber weiterhin zur Abnahme verpflichtet. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 10 Zahlungsvereinbarung

1. Der Rechnungsbetrag unter Abzug der Anzahlung wird mit dem Abholtermin fällig.
2. Bei Teilabholung eines Auftrags wird die geleistete Anzahlung anteilig angerechnet. Die anteilige Restzahlung für die Teilabholung wird fällig.
3. Zahlungen können in bar, mit der EC-Karte, Kreditkarte oder auf Rechnung erfolgen.
4. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basissatz der europäischen Zentralbank.
5. Bei Rückbuchungen durch die Bank des Auftraggebers wird der Vorgang unverzüglich an die Creditreform zur Bearbeitung weitergeleitet. Alle anfallenden Rücklastgebühren, eine Auslagenpauschale in Höhe von € 15,- sowie sämtliche Fremdkosten, z.B. Anwaltskosten und Verzugszinsen werden dem Auftraggeber berechnet.

§ 11 Aufbewahrung unbezahlter oder bezahlter Ware

1. Bei unbezahlter Ware, die nicht abgeholt wird, übergeben wir die Forderung nach der dritten Mahnung an die „Creditreform e.V.“. Sollte die Forderung nach drei Monaten nicht ausgeglichen sein, stellen wir die Kleidungsstücke einem sozialen Zweck zur Verfügung. Ein Anspruch auf Ausgleich entsteht in diesem Falle nicht. Unberührt hiervon bleiben unsere Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
2. Vollständig bezahlte Kleidungsstücke, die zur Abholung oder Korrektur in der Filiale vorliegen, senden wir nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen ab dem vereinbarten Abholtermin ohne weitere Ankündigung unfrei zu.
Bei einem Versand außerhalb von Deutschland fallen zusätzliche Kosten wie Verzollungs- und Handlingskosten an.
Im Falle der Retournierung stellen wir die Kleidungsstücke einem sozialen Zweck zur Verfügung. Ein Anspruch auf Ausgleich besteht in diesem Fall nicht.

§ 12 Zwischenprobe auf Wunsch des Auftragnehmers

Wünscht der Auftraggeber bei ausgefallenen Wuchsabweichungen eine oder mehrere Zwischenproben, so werden diese nur gegen zusätzliche Kostenberechnung, durchgeführt.

§ 13 Recht auf Nachkorrektur

1. Der rechtliche Anspruch auf Nachkorrektur von Kleidungsstücken erlischt 6 Monate nach Auslieferung und/oder wenn die Kleidungsstücke getragen wurden.
2. Es stehen uns rechtlich auch mehrere Korrekturen zu.
3. Auch mehrere Korrekturen mindern nicht den Wert der Ware, Minderungsansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Fahrtkosten für die Anreise(n) zu Korrekturen.
5. Getragene Kleidungsstücke können von uns nicht korrigiert werden.
6. Lässt der Kunde notwendige Korrekturen nicht von uns durchführen, übernehmen wir für die Qualität der Korrekturen keine Gewähr und kommen nicht für die Kosten der Korrektur auf.
7. Folgende Maße werden als „Sichtmaße“ definiert: Hosenlänge, Sakkolänge und Armlängen. Diese werden mit dem Kunden beim Maßtermin definiert. Eine spätere Korrektur ist grundsätzlich möglich, jedoch trägt der Kunde diese nachträglichen Änderungskosten.

§ 14 Nachlieferungsrecht

1. Nach Ablauf der Lieferfrist steht dem Auftragnehmer eine Nachlieferungsfrist von maximal 18 Tagen zu. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen als erfolgt.
2. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
3. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Auftragnehmer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 15 Tagen nach Rückempfang der Ware.

§ 15 Beanstandungen

1. Beanstandungen sind spätestens innerhalb 1 Woche nach Empfang der Ware dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist entfällt das Recht auf Änderung bzw. Ergänzungen.
2. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe oder Passform können nicht beanstandet werden (siehe § 7).

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist unsere auftragsannehmende Filiale.
2. Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.